

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[\[IG_K-JU_444\]](#)

Einschreiben

- persönlich -
Richterin Hörauf

Amtsgericht Ebersberg
- Abteilung Strafsachen –
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Vaterstetten, 17.05.2023

Ihr Zeichen: **17 Js 29329/22**

meine Zeichen [\[IG_K-JU_402\]](#) bis [\[IG_K-JU_444\]](#) ff.
alle referenzierten Dokumente [\[IG_K-XX_23yyy\]](#) oder [\[IG_O-XX_yyyyy\]](#) sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,
die Beweisdokumente der Gruppe „IG-K“ sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe „IG-Szz“ sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Unterstellung von Beleidigungen
bis zum Eintreffen des sogenannten „Strafbefehls“ ohne „Tat“-Angabe**

Sehr geehrte RiAG Frau Hörauf,

1) Zur Dienstlichen Stellungnahme des RiAG Kaltbeitzer

Durch den Erhalt am 26.04.2023 der am 21.04.2023 beglaubigten Abschrift der Dienstlichen Stellungnahme zum Ablehnungsantrag vom 16.03.2023 des Richters Dieter Kaltbeitzer ([\[IG_K-JU_440\]](#)) habe ich erst erfahren, dass Sie für die Bearbeitung des Antrags auf Erlass des Strafbefehls zuständig gewesen wären und der RiAG Kaltbeitzer nur „in Vertretung“ gehandelt hat. Dies erklärt nun endlich die Übersendung der Kopie der Akte auf Ihre richterliche Verfügung hin (Az 17 Js 29329/22 Bl. 167; [\[IG_K-JU_433\]](#)).

Die **Dienstliche Stellungnahme** nimmt allerdings **nicht** in Entsprechung zu **§ 26 Ablehnungsverfahren StPO Abs. 3** zum Ablehnungsgrund - die in meinen Schreiben [\[IG_K-JU_425\]](#), [\[IG_K-JU_432\]](#), [\[IG_K-JU_437\]](#) und [\[IG_K-JU_438\]](#) vorgeworfenen und belegten Gesetzesbrüche - Stellung, insofern ist es lediglich eine Bestätigung, dass ich meine Feststellungen über die vielfachen Rechtsbrüche an die richtige Person adressiert habe (mein Schreiben vom 05.05.2023 [\[IG_K-JU_441\]](#)).

Ich hoffe die beiden Schreiben [\[IG_K-JU_440\]](#) und [\[IG_K-JU_441\]](#) haben ihren gesetzeskonformen Weg in die Akte **17 Js 29329/22** gefunden.

2) Kommunikation zwischen OStA (HAL) Heidenreich und Dr. Arnd Rüter

Anbei übersende ich Ihnen die Kopie einer „**Entscheidung**“ aufgrund einer „**Verfügung vom 03.05.2023**“ eines **OStA (HAL) Heidenreich** von der **Staatsanwaltschaft München I**, die auf den

08.05.2023 datiert ist und die ich am 13.05.2023 erhalten habe ([IG_K-JU_442]).

Wie ich zu der Ehre dieser Mitteilung komme, kann ich nicht sagen. Meine Reaktion an den **OStA (HAL) Heidenreich** vom 15.05.2023 können Sie meinem beigefügten Schreiben vom 15.05.2023 entnehmen ([IG_K-JU_443]).

Da der Herr **OStA (HAL) Heidenreich** ein allseits und hinlänglich bekannter und in seinen Beschlüssen durchschaubarer und durchschauter Staatsanwalt ist (siehe ([IG_S13] 20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte)), kann an dieser Stelle trotz noch geringer Anwendungshäufigkeit eine weitere Methode (**Methode 3**) der **bundesdeutschen (General)Staatsanwälte** geschlussfolgert werden:

Methode der Staatsanwälte zur Aktenmanipulation und Vertuschung der von ihnen in Ermittlungsverfahren begangenen eigenen Gesetzesbrüche, insbesondere schwerer Straftaten (Verbrechen) (bei Methode 1: in Abgrenzung zu den Gesetzesbrüchen Dritter, deren Strafverfolgung mit **Strafvereitelung im Amt (§§ 258, 258a StGB)** verhindert wird).

Wenn

1. die Staatsanwälte in einem Ermittlungsverfahren Straftaten begehen und
2. es existiert bereits eine Akte zu dem Ermittlungsverfahren,
 - a) deren Weitergabe an das zuständige **ordentliche Gericht** (Amtsgericht, ...) unvermeidlich ist oder
 - b) die bereits an das zuständige **ordentliche Gericht** (Amtsgericht, ...) weitergeleitet wurde,

dann

wird der für die Vertuschung ausgewählte Staatsanwalt

1. eine separate Akte anlegen oder (ggf. ausreichend) unter einem separaten Aktenzeichen die Straftaten als nicht verfolgbar deklarieren, also von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß **§ 152 Abs. 2 StPO** absehen, weil ...

diesem „ausgewählten Vertuscher“ die Anhaltspunkte nach seinen „kriminalistischen Erfahrungen“ es nicht für möglich erscheinen lassen, dass verfolgbare Straftaten vorliegen, bloße Vermutungen ihm/ihr nicht ausreichen und Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten nicht ersichtlich sind ...

dieser ausgewählte Staatsanwalt mit diesem ganzen Geseier der **Methode 1** einfach nichts sieht / nichts sehen will, und

2. dafür sorgen, dass diese „Vergebung der lässlichen Sünde staatsanwaltlicher Straftaten“ nicht in die Akte des Ermittlungsverfahrens mit dem zugeordneten Aktenzeichen gelangt, in welchem die Straftaten begangen wurden, damit nicht etwa Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit erkennen können oder den Drang verspüren erkennen zu wollen, was der Spruch

„Die deutsche Staatsanwaltschaft – objektivste Behörde der Welt“

in der bundesdeutschen Wirklichkeit mit ihrem katastrophalen Zustand von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit tatsächlich bedeutet.

Beispiele:

- Die **Staatsanwältin Hürter von der Staatsanwaltschaft München II** lagert den Vorwurf der „Falschen Verdächtigung“ (§ 164 StGB) aus der Ermittlung 17 Js 29329/22 in ein separates Verfahren 17 Js 47102/22 aus (Verfügung Blatt 115). Anschließend lehnt sie unter dem neuen Az eine Strafverfolgung der Richterin Wagner-Kürn wegen „Falscher Verdächtigung“ (§ 164 StGB) ab, da sie doch weiß, dass die wahren Täter sie selbst und ihr Vorgesetzter, der **Leitende Oberstaatsanwalt Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II**, sind ([IG_K-JU_418], [IG_K-JU_437])
- Der **OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** lehnt unter dem Az 120 Js 142665/23 ein Ermittlungsverfahren gegen die **Staatsanwältin N. Hürter der Staatsanwaltschaft München II** ab, obwohl er doch weiß, dass ihre begangenen Straftaten deutlich umfangreicher und entschieden schwerwiegender sind (inkl. § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB) und vor allem, dass sie von der **Staatsanwältin N. Hürter der Staatsanwaltschaft München II** in dem Ermittlungsverfahren 17 Js 29329/22 begangen wurden.

Darum fordere ich Sie auf, die beiden Schreiben [IG_K-JU_442] und [IG_K-JU_443] ebenfalls gesetzeskonform in der Akte **17 Js 29329/22** abzulegen.

3) **Besorgnis der Befangenheit RiAG Hörauf**

Aus den Akten des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten/Angeschuldigten Az **17 Js 29329/22** inkl. der von mir wegen Fehlens ergänzten Beweisdokumente ([\[IG_K-JU_437\]](#)) gehen derzeit folgende Täter mit den jeweils vorgeworfenen Straftaten hervor:

- **Frau Wagner-Kürn (Richterin im Sozialgericht München)**
 - 429 mal Verbrechen davon:
 - § 339 Rechtsbeugung i,V,m. §12 StGB Verbrechen
 - § 27 Beihilfe zu
 - § 263 Betrug im besonders schweren Fall StGB
 - § 240 Nötigung StGB
 - § 253 Erpressung StGB
 - 2 mal § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB
- **Birgitta Lang (Angestellte bei AOK Bayern)**
 - § 186 Üble Nachrede StGB
 - § 164 Falsche Verdächtigung StGB
- **POKin Degelmann (KPI Erding)**
 - §§ 160, 163 StPO
 - § 186 Üble Nachrede StGB
 - § 164 Falsche Verdächtigung StGB
 - § 27 Beihilfe StGB
 - zu den Straftaten der N. Hürter (StA München I)
- **Dr. Edith Mente (Präsidentin des Sozialgerichts München)**
 - § 186 Üble Nachrede StGB
 - § 164 Falsche Verdächtigung StGB
 - § 27 Beihilfe StGB
 - zu den Straftaten der Richterin Wagner-Kürn
- **Hajo Tacke (Ltd OstA Staatsanwaltschaft München II)**
 - § 164 Falsche Verdächtigung StGB
 - §§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB
 - für die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn
- **N. Hürter (Staatsanwältin München II)**
 - § 186 Üble Nachrede StGB
 - § 164 Falsche Verdächtigung StGB
 - Methode 3** (zur Aktenmanipulation und Vertuschung § 164 StGB geg. N. Hürter u Hajo Tacke)
 - §§ 151, 152, 154, 154a, 158, 160, 171 StPO
 - §§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB
 - für die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn
 - § 274 Urkundenunterdrückung StGB
 - § 267 Urkundenfälschung StGB
 - § 269 Fälschung beweisheblicher Daten StGB
 - § 344 Verfolgung Unschuldiger StGB
 - § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB
- **Frau Hengstberger (AG Ebersberg)**
 - § 132 Amtsanmaßung StGB
 - § 206 Verletzung des Postgeheimnisses StGB
- **Dieter Kaltbeitzer (RiAG Ebersberg)**
 - § 186 Üble Nachrede StGB
 - § 164 Falsche Verdächtigung StGB
 - §§ 147, 152, 158, 160, 171 StPO
 - § 339 Rechtsbeugung StGB
 - § 240 Nötigung StGB
 - § 253 Erpressung StGB
 - §§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB
 - für die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn
 - § 274 Urkundenunterdrückung StGB
 - § 267 Urkundenfälschung StGB
 - § 269 Fälschung beweisheblicher Daten StGB
 - § 344 Verfolgung Unschuldiger StGB
 - § 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

- **Herr Lenhart (Direktor AG Ebersberg)**
 - §§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB für die Straftaten des Richters Dieter Kaltbeitzer
 - § 158 StPO
- **Herr Heidenreich (OStA (HAL) Staatsanwaltschaft München I)**
 - §§ 339 i.V.m. 12 StGB Rechtsbeugung/Verbrechen
 - §§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB für die Straftaten der Verantwortlichen der AOK Bayern
 - für die Straftaten der Verantwortlichen der DAK Hamburg
 - für die Straftaten der Richter des Bayerischen Landessozialgerichts
 - Methode 1** (zur Verweigerung der Strafverfolgung)
 - §§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen StGB für die Straftaten der StA Hürter
 - Methode 3** (zur Aktenmanipulation und Vertuschung § 344 StGB geg. N. Hürter)

Wie Sie Frau Richterin Hörauf aus den Akten ja hinlänglich wissen, gelten die Gesetze, hier insbesondere die Strafprozessordnung (**StPO**), das Strafgesetzbuch (**StGB**) und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) ja auch für Sie. Wie Sie bereits aus meinem Schreiben vom 29.03.2023 ([\[IG_K-JU_437\]](#) Pkt. 12) wissen, erwarte ich, dass die Richter des Amtsgerichtes Ebersberg Straftaten verfolgen, insbesondere dann, **wenn die zugehörige Staatsanwaltschaft wegen eigener massiver Straffälligkeit dafür nicht mehr in Frage kommt.**

§ 158 Strafanzeige; Strafantrag StPO

(1) **Die Anzeige einer Straftat** und der Strafantrag **können bei** der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und **den Amtsgerichten** mündlich oder **schriftlich angebracht werden.** [...]"

Diese Prozessmaxime ist strafrechtlich durch die sog. **Strafvereitelung im Amt (durch Unterlassen)** abgesichert:

§ 258 Strafvereitelung StGB

- (1) **Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.**
- (3) **Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.**
- (4) **Der Versuch ist strafbar.**
- (5) **Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.**
- (6) **Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.**

§ 258a Strafvereitelung im Amt StGB

- (1) **Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.**
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**
- (3) **§ 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.**

Bis auf die erst mit der Anlage dieses Schreibens bekannt gemachten Straftaten des OStA (HAL) Heidenreich, haben Sie - seitdem der RIAG Kaltbeitzer laut seiner Dienstlichen Stellungnahme die Vertretung in dem Verfahren ab 04.02.2023 an Sie zurückgegeben hat (Akte **17 Js 29329/22** Blatt 123) - gegen die aus der Akte ersichtlichen Straftaten (obige Liste) **keine geeigneten adäquaten Maßnahmen** zur Einleitung von entsprechenden Ermittlungen wegen **aller** anderen Straftaten unternommen.

Sollten Sie auf die Idee verfallen, Sie wären ja die Auslösende der „Voruntersuchungen“ des OStA (HAL) Heidenreich und hätten somit Ihrer Pflicht zur Einleitung von Ermittlungen genüge getan, dann kommen jetzt nach den mitgesandten Anlagen [\[IG_K-JU_442\]](#) und [\[IG_K-JU_443\]](#) bei Ihnen noch

§§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen für die **Straftaten des OStA Heidenreich**, die mit der Anwendung der **Methode 1** bei den Straftaten der AOK Bayern, der DAK Hamburg, der Richter des Bayerischen Landessozialgerichts begangen wurden.

und

§§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 27 Beihilfe für die **Straftaten des OStA Heidenreich**, die mit der Anwendung der **Methode 3** bei den Straftaten der StA N. Hürter begangen wurden.

hinzu.

§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO

(1) [...]

(2) **Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.**

(3) **Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.**

Hiermit stelle ich nach **§ 24 StPO** das Gesuch Sie, die **Richterin Vera Hörauf** wegen Besorgnis der Befangenheit im Verfahren Az. **17 Js 29329/22** abzulehnen, weil sie: „zur Durchsetzung dieser politisch motivierten Willkürjustiz Rechtsbrüche begangen hat (= Grund der Ablehnung). Ich verlange entsprechend **§ 24 Abs. 3 StPO** mir „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO

(1) „Das Ablehnungsgesuch ist bei dem **Gericht**, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]“

§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag

(1) „Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...]“

Nach **§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters StPO Abs. 1 und 3 Nr. 1** gilt:

„(1) **Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.**

(2) [...]

(3) **Über die Ablehnung ist spätestens vor Ablauf von zwei Wochen und stets vor Urteilsverkündung zu entscheiden. Die zweiwöchige Frist für die Entscheidung über die Ablehnung beginnt**
1. mit dem Tag, an dem das Ablehnungsgesuch angebracht wird, [...]“

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anlagen

[IG_K-JU_442] 20230508_(Eingang 13-05-2023) Staatsanwaltschaft München I OStA+HAL Heidenreich Az 120 Js 142665/23_Entscheidung mit Verfügung vom 03-05-2023 kein Ermittlungsverfahren gegen StA Hürter wg. "Verfolgung Unschuldiger" (keine tatsächlichen Anhaltspunkte)

[IG_K-JU_443] 20230515_ Rüter an OStA+HAL Heidenreich Staatsanwaltschaft München I Heidenreich benutzt Methode_1 (ich sehe nichts) um StA Hürter für Benutzung Methode_2 (Aushebelung Art. 103 GG + EMRK) zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz "freizusprechen"

§§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 13 Begehen durch Unterlassen für die **Straftaten des OStA Heidenreich**, die mit der Anwendung der **Methode 1** bei den Straftaten der AOK Bayern, der DAK Hamburg, der Richter des Bayerischen Landessozialgerichts begangen wurden.

und

§§ 258, 258a StGB Strafvereitelung im Amt i.V.m. § 27 Beihilfe für die **Straftaten des OStA Heidenreich**, die mit der Anwendung der **Methode 3** bei den Straftaten der StA N. Hürter begangen wurden.

hinzu.

§ 24 Ablehnung eines Richters; Besorgnis der Befangenheit StPO

(1) [...]

(2) **Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.**

(3) **Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.**

Hiermit stelle ich nach **§ 24 StPO** das Gesuch Sie, die **Richterin Vera Hörauf** wegen Besorgnis der Befangenheit im Verfahren Az. **17 Js 29329/22** abzulehnen, weil sie: „zur Durchsetzung dieser politisch motivierten Willkürjustiz Rechtsbrüche begangen hat (= Grund der Ablehnung). Ich verlange entsprechend **§ 24 Abs. 3 StPO** mir „die zur Mitwirkung an der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen“.

§ 26 Ablehnungsverfahren StPO

(1) „Das Ablehnungsgesuch ist bei dem **Gericht**, dem der Richter angehört, anzubringen; [...]"

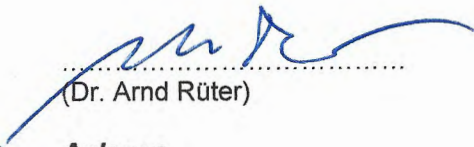
§ 27 Entscheidung über einen zulässigen Ablehnungsantrag

(1) „Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das **Gericht**, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. [...]"

Nach **§ 29 Verfahren nach Ablehnung eines Richters StPO Abs. 1 und 3 Nr. 1** gilt:

- „(1) **Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.**
- (2) [...]
- (3) **Über die Ablehnung ist spätestens vor Ablauf von zwei Wochen und stets vor Urteilsverkündung zu entscheiden. Die zweiwöchige Frist für die Entscheidung über die Ablehnung beginnt**
- 1. mit dem Tag, an dem das Ablehnungsgesuch angebracht wird, [...]"**

Mit freundlichen Grüßen


.....
(Dr. Arnd Rüter)

Anlagen

[IG_K-JU_442] 20230508_(Eingang 13-05-2023) Staatsanwaltschaft München I OStA+HAL Heidenreich Az 120 Js 142665/23_Entscheidung mit Verfügung vom 03-05-2023 kein Ermittlungsverfahren gegen StA Hürter wg. "Verfolgung Unschuldiger" (keine tatsächlichen Anhaltspunkte)

[IG_K-JU_443] 20230515_ Rüter an OStA+HAL Heidenreich Staatsanwaltschaft München I Heidenreich benutzt Methode_1 (ich sehe nichts) um StA Hürter für Benutzung Methode_2 (Aushebelung Art. 103 GG + EMRK) zur Ausübung politisch motivierter Willkürjustiz "freizusprechen"

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025801 6848 19.05.23 12:32
Sendungsnummer: RT 5216 9991 3DE
Einschreiben

LiAG Hörang



Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



← → ↻ <https://www.deutschepost.de/sendung/receiptDisplay.html?resultType=simple> ☆ 🔍



SENDUNGSVERFOLGUNG

Einzelabfrage Geschäftskunden Nachforschung International Anmelden

Sendungsnummer: RT521699913DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

